

S a t z u n g
des Vereins „Verband Chessminton Deutschland“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Chessminton Deutschland“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Viernheim.
- (3) Der Verein kann weitere Niederlassungen in anderen Städten und Gemeinden Deutschlands gründen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Entwicklung der aus dem Badminton sport und dem Schachsport bestehenden Kombinationssportart „Chessminton“, insbesondere:
- a) Organisation von Chessminton-Aktivitäten aller Art und für alle Altersstufen, insbesondere auch im Jugendbereich;
 - b) Organisation bzw. Veranstaltung von Wettkämpfen, Turnieren, Meisterschaften, Kursen und Lagern der Kombinationssportart „Chessminton“, insbesondere auch der Organisation bzw. Veranstaltung einer jährlich stattfindenden „Deutschen Chessminton Meisterschaft“ als Individualmeisterschaft;
 - c) Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel sowie Förderung der Ausbildung im Bereich Chessminton;
 - d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Unterstützung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Chessminton-Vereinslokalitäten;
 - e) Förderung des Schulsports, des Jugendsports, des Leistungssports und des Breitensports;
 - f) Chessminton-Regeln zu erstellen und diese als „offizielles Chessminton-Regelwerk“ zu publizieren und die Einhaltung dieser Regeln bei allen offiziellen Wettkämpfen, Turnieren und Meisterschaften in Deutschland sicher zu stellen;
 - g) sportliche Betreuung und Unterstützung von Mitgliedern;
 - h) Durchführung bzw. Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu den gesundheitlichen und sportpsychologischen Aspekten der Kombinationssportart „Chessminton“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung (Verbandstag) Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Halbjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Verbandstag) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung (Verbandstag) zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung (Verbandstag).

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen, quartalweisen oder jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung (Verbandstag) festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit. Jedoch können auch von diesen Mitgliedern für die zusätzliche Mitgliedschaft in bestimmten Abteilungen, Akademien und Niederlassungen des Vereins Abteilungs-, Akademie- und Niederlassungsbeiträge erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (Verbandstag).

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident) und dem stellvertretenden Vorsitzenden (Erster Vizepräsident).

(2) Der erweiterte Vorstand, der nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist, nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vizepräsident Bildung, Jugend- und Leistungssport, der insbesondere für den Aufgabenbereich Bildung, Jugend- und Leistungssport zuständig ist,

- dem Vizepräsident Spielbetrieb, Schul- und Breitensport, der insbesondere für den Aufgabenbereich Spielbetrieb, Schul- und Breitensport zuständig ist,

- dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen, Wissenschaft und Forschung, der insbesondere für den Aufgabenbereich Schiedsrichterwesen, Wissenschaft und Forschung zuständig ist.

(3) Der Vorsitzende (Präsident) und der stellvertretende Vorsitzende (Erster Vizepräsident) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

(4) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung (Verbandstag).

(6) Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

(7) Eine Auszahlung der Ehrenamtszuschale ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung (Verbandstag) einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (Verbandstag),

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Zudem ist der Vorstand für die Bereiche Finanzen, Recht und Öffentlichkeitsarbeit zuständig und erlässt alle Ordnungen und ihre Änderungen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung (Verbandstag) für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung (Verbandstag) ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung (Verbandstag) in den Vorstand zu wählen.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand berufen bzw. abberufen. Die Abberufung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung (Verbandstag)

Die Mitgliederversammlung (Verbandstag) ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung (Verbandstag)

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Verbandstag) einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung (Verbandstag) kann in Präsenz oder virtuell abgehalten werden.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Verbandstag) beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung (Verbandstag) gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung (Verbandstag) mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Verbandstag) einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (Verbandstag)

(1) Die Mitgliederversammlung (Verbandstag) wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung (Verbandstag) zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung (Verbandstag) ist immer beschlussfähig, die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist nicht maßgebend. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung (Verbandstag) beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung (Verbandstag) und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand des Vereins und aller Abteilungen, Akademien und Niederlassungen, sowie sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen. Überschüsse aus Veranstaltungen der Abteilungen, Akademien und Niederlassungen verbleiben zur Verwendung gemäß § 2 Abs. 4 in den Abteilungen, Akademien bzw. Niederlassungen, gehören aber zum Vereinsvermögen.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen (einschließlich Bildungsveranstaltungen) etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den vom Verein dafür bereitgestellten Sportplätzen bzw. in den vom Verein dafür bereitgestellten Räumlichkeiten.

§ 17 Ausschüsse, Abteilungen, Akademien und Niederlassungen

(1) Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Die Ausschüsse haben dem Vorstand gegenüber beratende Funktion. Insbesondere kommen in Frage: (a) Jugendausschuss; (b) Sportausschuss; (c) Veranstaltungsausschuss; (d) Schiedsrichterausschuss, (e) Schlichtungsausschuss (zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern). Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird vom Vorstand festgesetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen bzw. abberufen. Die Abberufung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Funktionsbereiche oder für die Verwirklichung bestimmter Vereinszwecke eine oder mehrere Abteilungen zu errichten, zu betreiben und zu schließen. Für die Mitgliedschaft in den Abteilungen können gesonderte Abteilungsbeiträge erhoben werden. Die Abteilungen können sich eigene, von dem Vorstand genehmigte Ordnungen (einschließlich Beitrags- und Mitgliedsordnung) und Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung haben sie selbst zu sorgen. Sie sind auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der ihnen vom Verein zugewiesenen Geldmittel verantwortlich. Für jede Abteilung kann der Vorstand einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter berufen bzw. abberufen. Die Abberufung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Funktionsbereiche oder für die Verwirklichung bestimmter Vereinszwecke eine oder mehrere Akademien zu errichten, zu betreiben und zu schließen, bei denen der Schwerpunkt insbesondere in Bildung, Training, Wissenschaft oder Forschung mit Chessminton-Bezug liegt. Für die Mitgliedschaft in den Akademien können gesonderte Akademiebeiträge erhoben werden. Die Akademien können sich eigene, von dem Vorstand genehmigte Ordnungen (einschließlich Beitrags- und Mitgliedsordnung) und Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung haben sie selbst zu sorgen. Sie sind auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der ihnen vom Verein zugewiesenen Geldmittel verantwortlich. Für jede Akademie kann der Vorstand einen Akademieleiter und dessen Stellvertreter berufen bzw. abberufen. Die Abberufung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Funktionsbereiche oder für die Verwirklichung bestimmter Vereinszwecke eine oder mehrere Niederlassungen in anderen Städten und Gemeinden Deutschlands zu errichten, zu betreiben und zu schließen. Für die Mitgliedschaft in den Niederlassungen können gesonderte Niederlassungsbeiträge erhoben werden. Die Niederlassungen können sich eigene, von dem Vorstand genehmigte Ordnungen (einschließlich Beitrags- und Mitgliedsordnung) und Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung haben sie selbst zu sorgen. Sie sind auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der ihnen vom Verein zugewiesenen Geldmittel verantwortlich. Für jede Niederlassung kann der Vorstand einen Niederlassungsleiter und dessen Stellvertreter berufen bzw. abberufen. Die Abberufung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung (Verbandstag) keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die [REDACTED], zwecks Verwendung für gemeinnützige Bildungsmaßnahmen, die dem Satzungszweck dieser Stiftung entsprechen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.